

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat
Berliner Str. 100, 63065 Offenbach am Main

(nachfolgend „Stadt Offenbach“ genannt)

und

der Hochschule für Gestaltung, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Präsidenten
Herrn Prof. Bernd Kracke, Schlossstraße 31, 63065 Offenbach am Main

... (nachfolgend „HfG“ genannt)

– gemeinsam nachfolgend als die „**Parteien**“ oder die „**Vertragsparteien**“ bezeichnet –

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- Präambel
- § 1 Gegenstand der Zusammenarbeit
- § 2 Aufgaben/Leistungen Stadt Offenbach
- § 3 Aufgaben/Leistungen HfG
- § 4 Durchführung der Koordinierung
- § 5 Finanzierung
- § 6 Dauer der Zusammenarbeit
- § 7 Urheber- und Nutzungsrechte
- § 8 Datenschutz und Datensicherheit
- § 9 Geheimhaltung
- § 10 Haftung
- § 11 Schlussbestimmungen

Präambel

Die HfG ist eine renommierte Kunsthochschule des Landes Hessen, die ihren Sitz in Offenbach am Main hat.

Ein wichtiges Ziel der Stadt Offenbach ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit mit der HfG im Rahmen dieses Vertrags Impulse für die urbane Transformation in Offenbach, zu setzen.

Hierzu soll die Arbeit der HfG im Bereich der Lehre und Forschung genutzt werden.

Die HfG bzw. die genannten Lehrgebiete (siehe § 1) soll(en) die ihr durch diese Vereinbarung zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel in den vertraglich festgelegten Lehrgebieten zur Mitwirkung an der urbanen Transformation in Offenbach verwenden.

Gleichzeitig nutzt die HfG die Aktivitäten der Stadt Offenbach im Rahmen dieses Vertrags für die Lehre und Forschung in den Lehrgebieten -Urban Design und Integrierendes Design-, -Industrial Design- und -Experimentelle Raumkonzepte.

Primäres Ziel der HfG ist es Gestalter*innen auszubilden, die den Anforderungen einer im ständigen Umbruch befindlichen Landschaft von Tätigkeitsfeldern gewachsen sind oder hier selbst neue Perspektiven und Interventionsmöglichkeiten erschließen. Die Umsetzung von Projektarbeiten im Rahmen dieses Vertrages dient der HfG zur Förderung dieser Ausbildungsziele. Die Einbindung in reale Projekte außerhalb der Hochschule wird hierbei angestrebt, um einerseits Forschungs- und Entwicklungsergebnisse nutzbar zu machen und andererseits, bereits frühzeitig eine praxisorientierte Vorbe-

reitung auf das spätere Berufsleben zu ermöglichen. Daher soll die Zusammenarbeit mit der Stadt Offenbach gemäß der nachfolgenden Vereinbarungen als zusätzliche Aufgabe der HfG übernommen werden.

§ 1 Gegenstand der Zusammenarbeit

Ziel der Zusammenarbeit ist die gemeinsame Entwicklung von Maßnahmen zur Setzung von Impulsen im urbanen Raum. Im Rahmen dieser Kooperationen werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Förderung und Sicherung zukunftsfähiger, umweltschonender und nachhaltiger Mobilität,
- Vorantreiben eines Nukleus für zukunftsorientierte Technologien auf dem Gelände des Innovationscampus als Designpark,
- Experimentelle Raumkonzepte zur Belebung der Innenstadt.

Die Zusammenarbeit zwischen den Lehrgebieten -Urban Design und Integrierendes Design-, -Industrial Design- und -Experimentelle Raumkonzepte- der HfG und der Stadt Offenbach hat folgende Inhalte und Ziele:

1.1. Urban Design und integrierendes Design:

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu zukunftsfähiger, umweltschonender und nachhaltiger Mobilität unter Berücksichtigung und mit Bezug auf den neu aufgestellten Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2035 der Stadt Offenbach und den dort umschriebenen Maßnahmen wie E-Mobilität, Sharing-Systeme oder Modellprojekte. Der VEP liegt dem Vertrag als **Anlage 1** bei.

Ziele sind insbesondere:

Die Entwicklung emissionsfreier und reduzierter Lieferkonzepte, die Umgestaltung von Straßenräumen zur Steigerung der Aufenthaltsqualität sowie eine nachhaltige Nahmobilitätsstrategie.

1.2. Industrial Design:

Designwissenschaftliche Projekte (im Industrial Design) zur Umsetzung des im Innovationscampus Offenbach vorgesehenen Designparks. Der Abschlussbericht des Forschungsprojektes Designparks II liegt dem Vertrag zur Information als **Anlage 2** bei.

Ziel ist insbesondere:

Initiierung von Industrial –Design-Projekten, die sich mit aktuellen sowie technologisch und industriell relevanten Fragestellungen beschäftigen und Aspekte eines zukunftsorientierten Ansatzes für Forschung, Entwicklung, Produktion und Logistik berücksichtigen.

1.3. Experimentelle Raumkonzepte:

Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Belebung der Innenstadt aufbauend auf den Zielen und der räumlichen Definition des „Zukunftskonzepts Innenstadt“. Das Zukunftskonzept Innenstadt liegt dem Vertrag als **Anlage 3** bei.

Die HfG und die Stadt Offenbach verpflichten sich zur Kooperation in den vorbeschriebenen Projekten.

§ 2 Aufgaben/Leistungen Stadt Offenbach

2.1. Die Stadt Offenbach entwickelt zusammen mit der HfG im Vorfeld der Arbeiten der HfG ein gemeinsames Konzept zur Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten in den unter § 1 genannten Bereichen. Federführend ist die HfG.

2.2 Die Stadt Offenbach berät und begutachtet fortlaufend die Arbeiten der HfG im Rahmen eines regelmäßigen kooperativen Austauschs zwischen den Vertragsparteien. Dieser erfolgt auf Grundlage eines jährlichen schriftlichen Berichts der HfG über die Aktivitäten der Lehrgebiete, welchen die Stadt Offenbach auswertet.

2.3. Unter Federführung der Stadt Offenbach erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Schwerpunkte der Zusammenarbeit sowie die Einberufung eines paritätisch besetzten Beirats, durch welchen sodann fortlaufend die weiteren Abstimmungen zur Zusammenarbeit und Schwerpunktsetzungen erfolgen.

Der Beirat besteht aus 8 Mitgliedern, welche sich aus jeweils 4 Mitgliedern beider Vertragsparteien auf jeweils eigenen Vorschlag zusammensetzen. Der Präsident oder die Präsidentin der HfG und der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Stadt Offenbach sollen Mitglieder des Beirats sein.

Der Beirat kann zur Entscheidungsfindung externe Dritte zu Rate ziehen.

Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen. Bei fehlendem Einvernehmen kann die Entscheidung durch 2/3 Mehrheit erfolgen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Beirats zu gleichen Anteilen.

Zu den Sitzungen werden regelmäßig die Amtsleitungen des Amtes für Mobilität und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Liegenschaften eingeladen, welche kein Stimmrecht besitzen.

Die Sitzungen des Beirats werden protokolliert.

2.4. Die Stadt Offenbach gewährt der HfG eine finanzielle Unterstützung für die Lehrgebiete -Urban Design und Integrierendes Design-, -Industrial Design- und -Experimentelle Raumkonzepte- der HfG nach den folgenden Maßgaben:

Der jährliche Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung für die betreffenden Lehrgebiete liegt bei **97.500,00 Euro**. Hiervon entfallen

auf das Lehrgebiet –Urban Design/Integrierendes Design–:	50.000,00 Euro,
auf das Lehrgebiet –Industrial Design–:	22.500,00 Euro,
auf das Lehrgebiet –Experimentelle Raumkonzepte–:	25.000,00 Euro.

Die Stadt Offenbach zahlt jährlich an die HfG zusätzlich einem weiteren Betrag von 10.000,00 Euro für den in § 3, 3.1.2 beschriebenen Wettbewerb. Dieser Betrag ist nicht Bestandteil der finanziellen Unterstützung des Lehrgebiets Industrial Design in Höhe von 22.500 Euro, sondern wird zusätzlich zur Verfügung gestellt.

Die HfG ruft die Mittel jeweils zum 31.03. des laufenden Jahres ab. Abweichend werden die Mittel im Jahr 2023 nach Vertragsbeginn abgerufen. Die Stadt Offenbach überweist nach dem erfolgten Mittelabruf die finanzielle Unterstützung auf folgendes Bankkonto:

IBAN: DE94 5005 0201 0200 1455 33

BIC: HELADEF1822

Verwendungszweck: Kooperation zur urbanen Transformation

2.5. Während eines Kalenderjahres nicht verbrauchte Mittel sind nur auf Antrag in das nächste Kalenderjahr übertragbar. Zur Antragsstellung bedarf es einer Entscheidung des Beirates. Anträge zur Übertragung sind spätestens bis 31.10. eines jeden Jahres zu stellen. Nicht übertragene Mittel, die zum Schluss des Kalenderjahres nicht verbraucht sind, sind an die Stadt Offenbach zurückzuzahlen.

§ 3 Aufgaben/Leistungen HfG

3.1. Die HfG führt im Rahmen der unter § 1 genannten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten folgende Maßnahmen und Projekte durch:

3.1.1 Urban Design/Integrierendes Design:

- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Modellprojekten im Bereich der Mobilität und Logistik.

- Unterstützung und Beratung bei der Organisation und der Abwicklung von Projekten

- *Steigerung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Straßenraum im Hinblick auf die Umgestaltung von Straßenräumen bezüglich der unterschiedlichen Anforderungen der Modalitäten (bspw. Shared-Space, nachhaltige Nahmobilitätsstrategie), ggf. in Zusammenhang mit einem Pilotprojekt.*

- *Angebotserweiterung durch zusätzliche Mobilstationen an aufkommensstarken Örtlichkeiten an hochfrequentierten Verknüpfungs- und Umsteigepunkten als Ergänzung bzw. Alternative zu den bestehenden Mobil-Stationen.*
- *Einheitliches Fußwege-Beschilderungskonzept im Hinblick auf die Gestaltung eines durchdachten, komfortablen Wegeleitsystems (Verknüpfung zum intermodalen kommunalen Mobilitätskonzept - InterMoDe - möglich)*

Optional kann auch eine gemeinsame Konzeptstudie durchgeführt werden.

Sofern diese Option gewählt wird, sind die Bedingungen in den gemeinsamen Arbeitstreffen auszuarbeiten.

3.1.2. Industrial Design:

- Initiierung von Industrial_Design-Projekten, die sich mit aktuellen sowie technisch und industriell relevanten Fragestellungen beschäftigen und Aspekte eines zukunftsorientierten Ansatzes für Forschung, Entwicklung, Produktion und Logistik berücksichtigen sowie insbesondere die Produktqualität hinsichtlich Usability und User Experience betrachten.

- Unterstützung der Stadt Offenbach bei den vorgesehenen Maßnahmen zur Umsetzung des Designparks des im „Masterplan 2030“ der Stadt Offenbach als Innovationscampus ausgewiesenen Areals durch begleitende designwissenschaftliche Projekte im Industrial Design in der Lehre (siehe oben):

Zu diesem Zweck kann die HfG eine Masterklasse einrichten, die zum Ziel hat, aktuelle und zu erwartende technologische und gesellschaftliche Umbrüche in experimentellen Entwurfsräumen (Lehre und Forschung in Projektarbeiten; Grundlage ist das Hessische Hochschulgesetz) des Industrial Designs und darüber hinaus (Disziplinen des Fachbereichs Designs der HfG) zu thematisieren. Hierfür werden innovationsorientierte Unternehmen aus Offenbach integriert.

- Beratungsleistungen zur Verknüpfung von Technologie und Technik sowie Wissenschaft und Forschung mit der Stadt, der Wirtschaft, der Industrie und den Bürger*innen.

- Jährliche Durchführung eines Wettbewerbs „Zukunftspreis Designpark“, welcher sich an die Diplomanden und Diplomandinnen / Absolventen und Absolventinnen sowie die Studierenden des Fachbereichs Design richtet, welche sich mit der Entwicklung und Gestaltung von Produkten oder Produktsystemen im Zusammenspiel mit Deep Design bzw. Artificial Intelligence und/oder mit den Aspekten der Nachhaltigkeit (insbesondere Klimaschutz, Natur- und Ressourcenschutz) auseinandersetzen. Die Ausgestaltung der Auslobungskriterien erfolgt als Vorschlag von der HfG und wird vom Beirat beschlossen.

3.1.3. Experimentelle Raumkonzepte:

Zur Belebung der Innenstadt werden jährlich niederschwellige Aktionen in der Innenstadt und im öffentlichen Raum geplant und ausgeführt. Die Veranstaltungen dienen dazu, den Bürger*innen Kunst und Kultur näher zu bringen, sie mit einzubinden und als verbindendes Element ein gemeinschaftliches Lebensgefühl zu stärken und für mehr Toleranz und Weltoffenheit zu werben.

Sofern das Lehrgebiet Experimentelle Raumkonzepte ab 2026 nicht mehr existiert, werden die niederschweligen Aktionen der Innenstadt durch ein anderes bzw. andere Lehrgebiet(e) übernommen.

3.2. Berichtspflicht und Verwendungsnachweise

Die HfG legt im Vorfeld eines jeden Jahres bis zum 31.12. einen Kostenplan (s. Anlage 4) für das jeweilig kommende Jahr vor. Im Jahr 2023 wird der Kostenplan vor dem Mittelabruf eingereicht. Die HfG berichtet einmal jährlich schriftlich über die im vorausgegangenen Jahr erfolgten Aktivitäten der Lehrgebiete sowie die Verwendung der finanziellen Mittel unter Heranziehung von Nachweisen. Die Nachweise erfolgen jährlich als einfacher Verwendungsnachweis (s. Anlage 5) und orientieren sich an dem für das jeweilige Jahr angegebenen Kostenplan (geringfügige Abweichungen in Höhe von bis zu 20% sind unschädlich so lange sie sich an den Projektzielen orientieren und im Jahresbericht entsprechend begründet werden).

Nachweise über die verausgabten Mittel verbleiben bei der HfG und sind der Stadt Offenbach bei Bedarf vorzulegen. Soweit finanzielle Mittel nicht für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet wurden, sind diese zurück zu erstatten. Die Berichtspflicht orientiert sich an § 44 LHO und erfolgt hierzu analog.

§ 4 Durchführung der Koordinierung

4.1. Das Erreichen des Vertragszwecks erfordert während der gesamten Projektlaufzeit eine koordinierte Zusammenarbeit.

4.2. Als Koordinierungsstelle wird übereinstimmend das Amt für Wirtschaftsförderung benannt. Der Koordinator ist für die Koordinierung der Zusammenarbeit der Partner und die Leitung der Arbeitstreffen nach Absatz 5 sowie für die Einberufung des Beirats und die Koordination der Beiratsarbeit gem. § 2 Abs. 2.3 verantwortlich.

4.3. Als Projektleitung benennen die Partner für:
Projekt 1 Urban Design/Integrierendes Design:
Lehrgebiet Urban Design/Integrierendes Design: Lehrstuhlinhabende
Amt für Mobilität: Referatsleitung Verkehrsplanung

Projekt 2 Industrial Design:
Lehrgebiet Industrial Design: Lehrstuhlinhabende
Amt für Wirtschaftsförderung

Projekt 3 Experimentelle Raumkonzepte:
Lehrgebiet Experimentelle Raumkonzepte: Lehrstuhlinhabende
Amt für Wirtschaftsförderung

Die Projektleitungen sind auf der Ebene der jeweiligen Partner*innen mit Koordinierungsaufgaben betraut. Sie unterstützen die Koordinierungsstelle. Sie sind berechtigt, für die betreffende Partei rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

4.4. Es werden Arbeitstreffen der einzelnen Projekte jeweils zum Quartalsanfang im Wechsel bei den Partnern vereinbart. Alle Treffen werden durch ein Ergebnisprotokoll dokumentiert. Weitere Personen und Institutionen können zur fachlichen Beratung hinzugezogen werden.

4.5. Die Ergebnisse der Arbeitstreffen werden als Vorschläge dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 5 Finanzierung

Die HfG erhält eine anteilige finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit seitens der Stadt Offenbach gem. § 2, 2.4. dieses Vertrags. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der jeweiligen Leistungen eigenständig durch den jeweiligen Partner.

§ 6 Dauer der Zusammenarbeit

6.1 Der Vertrag beginnt mit Vertragsabschluss und endet zum 31.12.2027.

6.2 Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, vgl. § 626 Abs. 1 BGB. Ein wichtiger Grund liegt etwa bei schwerwiegendem Verstoß gegen Pflichten des Vertrages vor.

6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Urheber- und Nutzungsrechte

7.1 Sollten die von einem der Partner erbrachte Leistungen Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder andere Rechte beinhalten, räumt der jeweilige Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner zur Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen ein entsprechendes nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Zwecke und zur Dauer der Zusammenarbeit ein, wenn und soweit er rechtlich tatsächlich

dazu in der Lage ist. Die Partner halten den jeweiligen Vertragspartner von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs der Rechte erheben sollten.

7.2 Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Erfindungen und Patente, die vor Vertragsbeginn von den Vertragspartnern erworben wurden, stehen allein dem jeweiligen Rechteinhaber zu. Arbeitsergebnisse, an denen beide Partner beteiligt sind, gehören den Partnern gemeinsam.

§ 8 Datenschutz und Datensicherheit

8.1 Für die Zwecke des Datenschutzes gelten die Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung, soweit hier entsprechend anwendbar. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten und bei der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter ebenfalls zu verpflichten und auf die Folgen einer Verletzung hinzuweisen sowie einander darüber zu unterrichten, wenn personenbezogene Daten von der Vertragsdurchführung betroffen sind. Auf die Datenschutzerklärungen der Stadt Offenbach wird hingewiesen.

8.2 Die Stadt Offenbach ist berechtigt, die Einhaltung der Datensicherheitsanforderungen jederzeit nach vorheriger schriftlicher Ankündigung von mindestens fünf Werktagen zu überprüfen. Hat die Stadt den konkreten Verdacht einer Verletzung von Datensicherheitsanforderungen, bedarf die Überprüfung keiner Ankündigung. Im Rahmen der Überprüfung hat die HfG der Stadt Offenbach zu seinen üblichen Geschäftszeiten Zugang zu seinen für die Prüfung relevanten Geschäftseinrichtungen, insbesondere den EDV-Einrichtungen, zu gewähren.

§ 9 Geheimhaltungspflicht

9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind; die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden; oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind; sowie Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln. Den Vertragsparteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen.

9.2 Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Beschäftigten, und/oder Dritten (freie Mitarbeiter etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen.

9.3 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der jeweils anderen Partei bereits bekannt waren oder bei Anwendung der im Rechtsverkehr erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

9.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

9.5 Die von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Ausführung eines Auftrages auf Anforderung, nach Beendigung des jeweiligen Auftrages unverzüglich von der Vertragspartei unaufgefordert an die andere Vertragspartei herauszugeben oder zu vernichten.

§ 10 Haftung

10.1 Die Partner werden Leistungen nach dieser Vereinbarung mit der in ihren eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihnen als aktuell bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen.

10.2 Die Partner haften einander ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.

10.3 Die Partner stellen sicher, dass sie bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht die Rechte Dritter verletzen. Sollten Dritte dennoch Ansprüche wegen der Verletzung ihrer Rechte oder Versäumnissen durch die Nutzung des Kooperationsangebotes an einen Partner geltend machen, haftet der Partner für die von ihm zu verantwortenden Inhalte und Leistungen.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

11.2 Die HfG darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

11.4 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Gleiches gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.

Offenbach am Main, den _____

Stadt Offenbach:

HFG

Oberbürgermeister/in

Vertretungsberechtigter Partner

Zweites Magistratsmitglied

Projektleitung 1

Projektleitung 2

Projektleitung 3

Anlagen:

- Verkehrsentwicklungsplan 2035 (Anlage 1)
- Abschlussbericht Forschungsprojekt Designpark II (Anlage 2)
- Zukunftskonzept Innenstadt (Anlage 3)
- Vorlage Kostenplan (Anlage 4)
- Vorlage Einfacher Verwendungsnachweis (inkl. Vorlage tabellarischer Nachweis) (Anlage 5)